



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0035/2012/1		Datum:	24.01.2012			
Bürgermeisterin							
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az:	31/ZO				
Gremienweg:							
02.02.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 1221 "Sicherheit und Ordnung" für das Haushaltsjahr 2011						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2011 der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt (Teilhaushalt 5 – „Sicherheit und Ordnung“ – Produkt 1221 „Sicherheit und Ordnung“ - im Deckungskreis „GD Amt 31 (Sachaufwendungen)“, Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 (Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen) und 18 (Sonstige lfd. Aufwendungen) innerhalb des Amtes, in Höhe von **1.200.000,- Euro** zu.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung ist durch entsprechende Gewerbesteuer-mehrerträge im Teilhaushalt 11 „Zentrale Finanzdienstleistungen“; Produkt 6111 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ gegeben.

Begründung:

Am 04.12.2011 fand in Koblenz die größte Evakuierung der Bundesrepublik Deutschland seit dem Ende des 2. Weltkrieges statt. Verursacht wurde dies durch die Entschärfung einer Luftmine, die im Rhein bei Koblenz-Pfaffendorf gefunden wurde. 45.000 Koblenzer Bürgerinnen und Bürger mussten für die Dauer der Entschärfung ihre Wohnungen verlassen. Neben unzähligen Privatwohnungen, die im Evakuierungsgebiet lagen, mussten zwei Krankenhäuser, mehrere Altenpflegeeinrichtungen und die Justizvollzugsanstalt vollständig geräumt werden.

Die Kosten der Evakuierung, die von der Stadt Koblenz zu tragen sind, sind zum jetzigen Zeitpunkt sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach nicht vollständig bezifferbar.

Durch den Fundort der Luftmine, einer Bundeswasserstraße, ergeben sich rechtliche Besonderheiten bezüglich der Kostenträgerschaft. Auf Grund der Komplexität der rechtlichen Zusammenhänge erstellt das Rechtsamt der Stadt Koblenz zurzeit eine detaillierte Bewertung hierzu.

Eine Einrichtung hat darüber informiert, dass momentan eine Kostenaufstellung erfolgt, um die aus der Evakuierung resultierenden Aufwendungen vollständig zu ermitteln. In der Mitteilung wird ein Betrag von bis zu 1 Million Euro genannt.

Neben den Ersatzforderungen dieser Einrichtung steht zu befürchten, dass weitere Träger mit Kostenforderungen auf die Stadt Koblenz zukommen. Konkretisiert ist dies momentan noch nicht. Seitens des Ordnungsamtes werden diese Forderungen auf maximal 200.000,- Euro geschätzt.

Tatsächlich in Rechnung gestellt und gezahlt wurden bisher ca. 80.000,- Euro für die Evakuierungsmaßnahme. Diese Verbindlichkeiten konnten im Rahmen der Mittel des Deckungskreises des Ordnungsamtes beglichen werden. Für die Bildung der Rückstellung reichen die Mittel des Deckungskreises nicht aus.

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO ist eine Rückstellung zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen, sofern es sich um Verpflichtungen handelt, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

Da die Maßnahmen zur Evakuierung vor dem Bilanzstichtag 31.12.2011 veranlasst wurden, sind sie haushaltsrechtlich gemäß dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung im Ergebnishaushalt des Jahres 2011 als Aufwand darzustellen. Die auf die Stadt Koblenz zukommenden Forderungen stehen zum jetzigen Zeitpunkt weder dem Grunde, noch der Höhe nach endgültig fest. Ob Zahlungen tatsächlich zu leisten sind, wird rechtlich geprüft.

Bezüglich der Höhe der zu bildenden Rückstellung ist das Vorsichtsprinzip zu beachten. Nach dem Grundsatz der Vorsicht ist bei Unsicherheit über die Größe eines Wertes nicht der wahrscheinlichste Wert, sondern ein tendenziell eher pessimistischer Wert anzusetzen. Unter pessimistischsten Annahmen würden gegen die Stadt Koblenz Forderungen in Höhe von ca. 1.200.000,- Euro zu befürchten sein. Aus diesem Grunde ist, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der zu leistenden Zahlungen, in dieser Höhe eine Rückstellung zu bilden.

Für evtl. zu leistende Zahlungen im Jahr 2012 werden im Haushaltsplanaufstellungsverfahren des Jahres 2012 Mittel in entsprechender Höhe im Finanzhaushalt in die Beratungen eingebracht.

Gemäß § 100 Abs. 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen u.a., nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Sind die überplanmäßigen Aufwendungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

Die getroffenen Maßnahmen zur Evakuierung am 04.12.2011 waren zum Schutze der Bevölkerung für Gesundheit und Leben unabweisbar und es bestand ein dringendes Bedürfnis. Die Rückstellung für evtl. eintretende Verbindlichkeiten ist nach § 36 Abs. 1 GemHVO zwingend im Jahresabschluss zu bilden. Aus diesem Grunde liegen die Voraussetzungen zur Bewilligung eines überplanmäßigen Aufwands für das Haushaltsjahr 2011 vor. Da sie dem Umfang nach erheblich ist, bedarf sie der Zustimmung des Stadtrates.

Historie:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.01.2012 die Vorlage geändert beschlossen.